

# Gebührenverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement

vom 12. Juli 2022

in Rechtskraft ab 1. August 2022

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 37 Abs. 2 des Wasserversorgungs-Reglements (WVR) folgende Gebührenverordnung:

## **Art. 1 Zweck**

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des WVR.

## **Art. 2 Grundsätze**

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## **Art. 3 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird Sinne der Art. 42 und 43 WVR erhoben.

- Der Anschlussgebührenansatz (AK) gemäss Art. 43 Abs. 1 WVR beträgt **CHF 13.40** pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche.

## **Art. 4 Betriebsgebühr**

1 Die Betriebsgebühr wird gemäss Art. 44 und 45 WVR erhoben:

- Der Grundgebührenansatz (KG) gemäss Art. 45 Abs. 1 WVR beträgt **CHF 0.22** pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Fläche.
- Der Mengengebührenansatz (KW) gemäss Art. 45 Abs. 1 WVR beträgt **CHF 2.25** pro Kubikmeter Frischwasser.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

3 Vorübergehender Wasserbezug gemäss Art. 46 WVR wird im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von **CHF 200.00** pro Ereignis (z.B. Veranstaltung usw.) abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m<sup>3</sup>, wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

- b) Wohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m<sup>2</sup> und kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschoszahl relevant. Für Grundstücke oder Teilgrundstücke mit gebührenpflichtiger Fläche grösser 2'000 m<sup>2</sup> sowie homogener Nutzungsart (z.B. Wohnüberbauungen), wird bei der erstmaligen Einteilung für die Erhebung der Betriebsgebühren vereinfachend eine durchschnittliche Geschoszahl rechnerisch ermittelt. Kleinbauten wie Garagen, Autoeinstellhallen usw. werden dabei nicht mitberücksichtigt. Erfolgt auf dem Grundstück oder Teilgrundstück eine bauliche oder grundbuchliche Veränderung, so wird das Grundstück in Teilgrundstücke aufgeteilt.

## Art. 7 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Gestützt auf Art. 38 WVR werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
- 2 **Brandschutz:** Liegt ein Grundstück gemäss Art. 41 Abs. 2 WVR ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.
- 3 **Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche:** Die Summe der Flächen im Baugebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Da die Nutzungsintensität nicht proportional mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Tarifzonen-Grundeinteilung	Normalfall Grundstücksfläche bzw. gebührenpfl. Fläche [ m <sup>2</sup> ]	Situation des Grundstücks [ m <sup>2</sup> ]	Korrektur der Grundeinteilung [ TZ +/- ]
<b>BZ</b>	---	---	---
<b>1</b>	---	> 700	- 1
<b>2</b>	300 – 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
<b>3</b>	300 – 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
<b>4</b>	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
<b>5</b>	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
<b>6</b>	600 – 1'200	< 600 > 1'200	+ 1 - 1
<b>7</b>	700 – 1'400	< 700 > 1'400	+ 1 - 1
<b>8</b>	800 – 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1
<b>Alle Grundstücksflächen bzw. gebührenpflichtigen Flächen über 2'500 m<sup>2</sup> erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten. Wenn GTZ &lt; TZ 3, kann nur Flächenabzug von maximal -1 TZ erwirkt werden.</b>			

Grundstücke mit einem Frischwasseranschluss können nicht tiefer als in die Tarifzone 1 eingeteilt werden.

werden positive Bewohnbarkeits-Korrekturen um eine Tarifzone geringer angewendet (+1TZ statt +2 TZ) oder fallen weg (+0 TZ statt +1TZ). Negative Bewohnbarkeits-Korrekturen sind von dieser Regel ausgenommen.

- 5 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
<b>Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis (nicht kumulierbar)</b>	Grundstücksfläche kleiner 75 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit.	+ 2 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit.	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 300 m <sup>2</sup> bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken.	+ 1 TZ
<b>Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung</b>	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug. Zuschlag nur für Betriebsgebühren	+ 2 TZ
<b>1-geschossiges Gewerbe</b>	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
<b>Gewerbliche Grossverbraucher</b>	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.) Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
<b>Landwirtschaftsbetrieb</b>	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
<b>Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen</b>	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, ohne Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten.	+ 1 TZ

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

## **Art. 8 Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.)**

Für festinstallierte Wasserbecken wird gemäss Art. 42 Abs. 7 neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m<sup>3</sup> Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von CHF 15.- erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

## Art. 11 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gestützt auf Art. 42 Abs. 4 WVR kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von denen nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden, die trotzdem Leistungen der Wasserversorgung beziehen (z.B. Brandschutz). Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m<sup>2</sup> ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m<sup>2</sup> Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher aufgrund der mitprofitierenden Fläche weder zu einer Tarifzonenaufstufung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des aktuell gültigen Reglements erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

## Art. 12 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Sommer 2023 basierend auf der vorliegenden Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. August 2022 gemäss der vorliegenden Gebührenverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach der bisherigen Gebührenverordnung beurteilt.

## Art. 13 Inkrafttreten

- 1 Die Gebührenverordnung tritt mit dem Beschluss des Gemeinderats auf den 1. August 2022 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung wird die Gebührenverordnung vom 27. August 2015 unter Vorbehalt von Art. 12 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6146 Grossdietwil, den 12. Juli 2022

### Namens des Gemeinderates



Der Gemeindepräsident:

sig. Reto Frank

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Claudia Richli de Morales